

Urteil des Stadtbezirksgerichts Prenzlauer Berg

vom 17. Oktober 1961

— II Prb 868/61 — 319 S 115/61 —

Die Angeklagte B. wird wegen Verstoßes gegen § 4 der Handelsschutz-VO von Groß-Berlin i. d. F. d. § 2 StE-VO zu einer

Gefängnisstrafe von zwei Monaten

verurteilt.

Die Untersuchungshaft wird auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagten Gr. und Go. werden wegen Anstiftung zu einem Verstoß gegen § 4 HSch-VO von Groß-Berlin i. d. F. d. § 2 StE-VO zu

Gefängnisstrafen von je zwei Monaten bedingt

verurteilt.

Die Bewährungsfrist wird auf ein Jahr festgesetzt.

Die Auslagen des Verfahrens tragen die Angeklagten als Gesamtschuldner.

Aus den Gründen:

Die Angeklagte B. wohnt in Westberlin. Gesellschaftlich organisiert war die Angeklagte nicht.

Die Angeklagte Gr. ist die Schwester der Angeklagten B. Sie ist 49 Jahre alt und hat den Beruf einer Stenotypistin erlernt. Die Angeklagte hat als Stenotypistin und von 1943 an als Angestellte bei der GASAG Berlin gearbeitet. Von der Spaltung Berlins an bis zum 13. 8. 1961 war die Angeklagte in Westberlin beschäftigt. Am

4. Oktober 1961 nahm die Angeklagte eine Tätigkeit als Abrechnungskassiererin beim VEB Gasversorgung Berlin auf. Als die Angeklagte noch in Westberlin arbeitete, war ihr Arbeitsverhältnis ordnungsgemäß im demokratischen Berlin registriert. Die 54jährige Angeklagte Go. hat keinen Beruf erlernt. Die Angeklagte nahm 1942 eine Tätigkeit als Angestellte bei der GASAG Berlin auf und arbeitete nach der Spaltung Berlins in Westberlin. Durch die Maßnahmen vom 13. 8. 1961 wurde die Angeklagte veranlaßt, am 4. 9. 1961 eine Tätigkeit als Abrechnungskassiererin beim VEB Gasversorgung Berlin aufzunehmen. Die Angeklagte ist seit Anfang September 1961 im FDGB organisiert. In Westberlin war die Angeklagte Mitglied der Gewerkschaft ÖTV.

Am 14. August 1961 fand in der Wohnung der Angeklagten Gr. eine Feier statt, an der u. a. die Angeklagten B. und Go. teilnahmen. In der Unterhaltung wurde u. a. über das durch die Maßnahmen vom 13. 8. 1961 beendete Arbeitsverhältnis der Angeklagten Gr. und Go. in Westberlin gesprochen. Im Laufe der Unterhaltung bat die Angeklagte Gr. ihre Schwester, die Angeklagte B., ihre ehemalige Arbeitsstelle in Westberlin aufzusuchen und sich nach dem noch nicht ausbezahlten Gehalt zu erkundigen. Die Angeklagte Gr. bat ihre Schwester weiterhin, aus dem Garderobenschrank das dort auf bewahrte Geld zu holen, zum Schwindelkurs umzutauschen und der Angeklagten Gr. zu bringen. Die Angeklagte Go. richtete die gleiche Bitte an die Angeklagte B., worauf die Angeklagte B. sich bereit erklärte, das Geld abzuholen. Die Angeklagte B. war dazu bereit, weil sie ihrer Schwester einen Gefallen tun wollte, da ihre Schwester sich in finanziellen Schwierigkeiten befand.

Die Angeklagten Go. und Gr. übergaben der Angeklagten B. je eine Vollmacht. Am nächsten Tage suchte die Angeklagte B. die ehemalige Arbeitsstelle der Angeklagten Gr. und Go. in Westberlin auf und erfuhr dort, daß die Auszahlung der Gehälter an ehemalige Grenzgänger bis auf weiteres gesperrt war. Durch Vor-

lage der Vollmachten erreichte die Angeklagte B., daß ihr für die Angeklagte Gr. ein Betrag von 100,— DM und für die Angeklagte Go. ein Betrag von ungefähr 280,— DM ausgezahlt wurde, da dieses Geld aus früheren Gehaltszahlungen stammte und sich am 13. 8. 1961 in den Garderobenschränken befand. Von dem erhaltenen Geld ließ die Angeklagte B. durch eine Bekannte einen Betrag von etwa 200,— DM bei einer Westberliner Wechselstube zum Schwindelkurs in DM DNB umtauschen. Sie erhielt einen Betrag von 1050,— DM, den sie noch am gleichen Tage an ihrem Körper versteckte und auf diese Weise in das demokratische Berlin zu bringen versuchte.

Bei einer Kontrolle am Grenzübergang wurde die Angeklagte nach der Kontrolle ihres Gepäcks gefragt, ob sie Geld oder Waren am Körper versteckt habe, worauf die Angeklagte eingestand, daß sie 1050,— DM bei sich trug. Darauf erfolgte die Inhaftierung der Angeklagten B.

Alle 3 Angeklagten haben durch ihr Verhalten die ordnungsgemäße Durchsetzung der Maßnahmen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 8. 1961 zur Sicherung unserer Grenzen erschwert. Weder die Angeklagte Gr. und Go. als ehemalige Grenzgänger, noch die Angeklagte B. als Westberlinerin haben sich bemüht, die Maßnahmen vom 13. 8. 1961 zu verstehen. Sie waren deshalb auch nicht imstande, die Durchführung dieser Maßnahmen zu unterstützen. Die Angeklagten Gr. und Go., die während der ganzen Dauer ihrer Tätigkeit in Westberlin als Schmarotzer im demokratischen Berlin gelebt, aber ihre Arbeitskraft in Westberlin verkauft haben, haben am 13. August 1961 und in den Tagen danach im Vordergrund ihr in Westberlin befindliches Geld gesehen. Sie haben die großen Anstrengungen der Bevölkerung des demokratischen Berlin und die Sicherung der Maßnahmen vom 13. 8. 1961 jähzäh und die Angeklagte B. veranlaßt, ihr unter Ausnutzung des Schwindelkurses unrechtmäßig erworbenes Geld in das demokratische Berlin zu bringen. Keine der 3 Angeklagten hat sich über den Mißbrauch des Rechts der Angeklagten B., als Westberlinerin auch nach dem 13. August 1961 das demokratische Berlin aufzusuchen, Gedanken gemacht. Durch solche Geldtransporte, wie ihn die Angeklagte B. durchführte, wurde es u. a. notwendig, das Betreten des demokratischen Berlins der Westberliner Bevölkerung zu untersagen. Allen 3 Angeklagten war bekannt, daß auch nach Inkrafttreten der Maßnahmen vom 13. August 1961 die friedliebende Westberliner Bevölkerung im Interesse der Beziehungen zwischen den Bürgern beider Teile Berlins nach wie vor das demokratische Berlin betreten durfte. Die Angeklagten haben durch ihr Verhalten die Bemühungen der herrschenden Kreise in Westberlin, dieses Recht der Westberliner Bevölkerung zu mißbrauchen, unterstützt. Die Angeklagten haben sich letzten Endes durch ihr strafbares Verhalten selbst geschädigt, denn die Maßnahmen vom 13. 8. 1961 wurden auch im Interesse der Angeklagten beschlossen.

Die Angeklagten haben sich eines Vergehens gern. § 4 der HSchVO von Groß-Berlin in der Fassung des § 2 StE-VO von Groß-Berlin schuldig gemacht. Die Angeklagte B. hat entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Geld in das Währungsgebiet der DM DNB eingeführt. Durch die Angeklagten Gr. und Go. wurde sie dazu angestiftet. Die Angeklagte Gr. veranlaßte die Angeklagte B. durch Ausnutzung des verwandtschaftlichen Verhältnisses und dadurch, daß sie von finanziellen Schwierigkeiten sprach, zu ihrer strafbaren Handlung. Sie ist deshalb ebenso wie die Angeklagte Go. unter Berücksichtigung des § 48 StGB als Anstifterin zu dem genannten Vergehen gegen die Handelsschutz-VO zu bestrafen. Die Angeklagte Go. hat als Anstifterin ihre freundschaftlichen Beziehungen zur Angeklagten Gr. ausgenutzt.